

Transportbescheinigungen für Futtermittel.

Das Reichsgesetzblatt veröffentlicht nachfolgende Ministerialverordnung, betreffend die Transportbescheinigungen für Futtermittel:

§ 1. Die Bestimmung des § 27 der kaiserlichen Verordnung vom 21. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 167, findet auf Sendungen von Kleie keine Anwendung.

§ 2. Sendungen von Kleie, Rapsküchen sowie von Futtermitteln der im § 1 der Ministerialverordnung vom 14. August 1915, R. G. Bl. Nr. 238, angeführten Arten dürfen von Eisenbahnen oder Dampfschiffahrtsunternehmungen nur dann zur Beförderung angenommen werden, wenn den Frachtdokumenten für jede Sendung eine Transportbescheinigung der Futtermittelzentrale beigegeben ist. Für Sendungen der Militärverwaltung sowie für Sendungen aus dem Zollauslande und aus Ungarn sind derartige Transportbescheinigungen nicht erforderlich. Sendungen von Kleie, die der Transportanstalt am Tage des Inkrafttretens der Verordnung bereits angeliefert sind, werden durch diese Bestimmungen nicht getroffen.

§ 3. Die Futtermittelzentrale kann die in den Ländern für den Verkehr mit Futtermitteln geschaffenen Stellen ermächtigen, Transportbescheinigungen für die im § 2 angegebenen Futtermittel auszustellen. Die Ausstellung erfolgt im Namen der Futtermittelzentrale.

§ 4. Übertretungen dieser Verordnung werden von den politischen Behörden erster Instanz mit Geld bis zu 5000 K. oder nach deren Ermessen mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkte wird der § 8 der Ministerialverordnung vom 14. August 1915, R. G. Bl. Nr. 238, außer Wirksamkeit gesetzt.